

maximal fünfjährigen Dauer der Legislaturperiode das Unterhaus aufzulösen. Danach folgen Ausführungen über das Kabinett als Staatsleitungsorgan und den Regierungsapparat. Das aus zwei Kammern (Unterhaus und Oberhaus) bestehende Parlament wird dahingehend charakterisiert, daß es sich aus einem Kontrollorgan der Exekutive mehr und mehr in eine bloße Akklamationskörperschaft der jeweiligen Regierung verwandelt hat. Am Schluß wird noch kurz auf die Rolle der Krone als Dekor und Reservemittel staatsmonopolistischer Herrschaft eingegangen.

Herausragende Besonderheit des britischen Parteiensystems — so stellt es Kapitel 7 dar — ist die Zweiparteienherrschaft. Infolge der Auswirkungen des in Großbritannien angewandten relativen Mehrheitswahlrechts haben andere Parteien nur geringe Chancen, gegen eine der beiden großen Parteien (Konservative und Labour) mit Erfolg zu konkurrieren. Ob das Bündnis zwischen einer Anfang 1981 von rechten Labaurpolitikern neu gegründeten Sozialdemokratischen Partei mit den Liberalen daran bei künftigen Unterhauswahlen etwas zu ändern vermag, erscheint fraglich. Kapitel 7 erklärt auch überzeugend den Widersinn, warum nach 1945 rund ein Drittel der Arbeiterwähler ihre Stimme ständig den Tories gibt, was etwa die Hälfte der konservativen Wählerschaft ausmacht: die Politik rechter Labourführer zugunsten der Großunternehmer führt dazu, daß jene Wähler den Klassencharakter der konservativen Kapitalistenpartei aus dem Auge verlieren.

Das Schlußkapitel rollt die Entwicklungsgeschichte der britischen Arbeiterbewegung von Anbeginn an auf und zeigt die Organisationsformen, die sich herausgebildet haben. Einen Schwerpunkt der Ausführungen bildet das Wirksamwerden der britischen Gewerkschaften. Ihre Streikaktivität seit dem ersten Weltkrieg und vor allem in jüngster Zeit wird gründlich erörtert. Aus der Zusammenschau der verschiedenen Aspekte werden Folgerungen abgeleitet hinsichtlich einer Gesamteinschätzung der Arbeiterbewegung in Großbritannien: Reformismus als vorherrschende Strömung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; daraus sich ergebend Orientierung auf eine entsprechende Labour Party, die mit Revolution nichts im Sinn hat; massenhafte und scharfe Klassenaktionen der Arbeiter, die jedoch vorwiegend auf Tagesinteressen zielen. Die Entwicklung eines starken linken Flügels innerhalb der Labour Party, linker Bewegungen, die sozialistische Lösungen anstreben, tritt als Tendenz neuerdings verstärkt hervor. Eine linke Alternativpolitik kann jedoch nur daran eine Perspektive haben, wenn sich in Massenkämpfen eine breite demokratische Allianz herausbildet, die grundlegende antimonopolistische Zielsetzungen besitzt. Diese Auffassung vertritt berechtigterweise die Kommunistische Partei Großbritanniens.

Ein für die Fortführung der „Studien zum politischen System des Imperialismus“ bedeutsames generelles Problem besteht darin, den Begriff „politisches System“ inhaltlich zu definieren, Klarheit zu schaffen, welche Elemente ihm zuzurechnen sind.<sup>1 2</sup> Dazu ist es erstens notwendig, die mit dem Bereich „Politik“ zusammenhängenden Kategorien intensiver oder überhaupt erst auszuarbeiten (z. B. politisches Leben, politische Krise, politisches Regime, politische Normen). Zweitens kommt es darauf an, die inzwischen erzielten Ergebnisse der Systemanalyse als immanenten Bestandteil der dialektisch-materialistischen Betrachtungsweise voll in den politischen Bereich einzubringen. Es genügt nicht — wie das bisweilen geschieht<sup>3</sup> —, die Begriffe „politische Organisation“ und „politisches System“ als austauschbar kommentarlos zu verwenden.

Die Autoren des Großbritannien-Bandes verfolgen hier eine „mittlere Linie“. Während die einleitenden Kapitel verständlicherweise einen vorwiegend staats- und rechtsgeschichtlichen Akzent tragen, erinnert in mehreren der folgenden Kapitel nicht Weniges an traditionell staatsrechtliche Analysen — sowohl den untersuchten Teilbereichen des politischen Systems wie der Anlage und den einzelnen Darlegungen nach.<sup>4</sup> Die so gewonnenen Erkenntnisse sind bemerkenswert. Doch geht es darum, die Komplexität des politischen Systems, seinen Beziehungsreichtum, seine vielfältigen Funktionen wissenschaftlich möglichst vollständig widerzuspiegeln. Wegen der erstrangigen Bedeutung der Machtfrage sollte die konkrete Analyse des politischen Systems nicht allein Angelegenheit der Juristen bleiben.

In diesem Zusammenhang bedarf es auch des weiteren Nachdenkens darüber, wie das Recht als notwendiges Element des politischen Systems, als relativ selbständiges Teilsystem der Gesellschaft, „verarbeitet“ wird. Sie in ihrer Einheit, ihrer Unterschiedlichkeit, ihrer wechselseitigen Bedingtheit und ihrer funktionalen Spezifik zu erfassen und bruchlos darzustellen, das bereitet Schwierigkeiten.<sup>5</sup> Weder eine

## СОДЕРЖАНИЕ

X. КРЕГЕР — От философского постулата мира к правовому требованию мира	222
X. КЕРН — Два десятилетия успешной деятельности третейских комиссий	226
V. БЮХНЕР-УДЕР — Обучение студентов-заочников на вузах	229
X. ДУФТ — Замечания по книге «Уголовная ответственность и наказание»	231
O. ХУГЛЕР — Правовые вопросы международного сотрудничества в области охраны окружающей среды	234
Из других социалистических стран	
Я. ЛАЗАР — Новелляция гражданского кодекса ЧССР	238
Государство и право в империализме	
И. АРНОЛД/Э. БУХОЛЬЦ — Роль теорий о назначении наказания в ФРГ	240
На обсуждение	
И. ФРИТЦЕ — Связь нарушения обязательства, противоправности, причинения ущерба в § 330 ГК	243
К. ХОЛВАЙН — Материальная ответственность за нарушение обязательства по очистке и попытке тротуаров	244
Опыт из практики	
V. БАЙРОЙТЕР — Число несчастных случаев на работе сократилось 245	
X. ХОЙМАНН — Мероприятия предприятия в случае подозрения в употреблении алкоголя в рабочее время	245
К.-П. АРНДТ — О формулировке резолютивной части приговора	246
Общий прокурорский надзор за соблюдением законности	248
Вопросы и ответы	249
Правосудие в области семейного, гражданского и уголовного права	251

Übersetzung: Helga Müller, Berlin

## CONTENTS

Herbert K r o e g e r : From peace as a philosophical postulate to peace as a Juridical demand	222
Herbert K e r n : Two decades of successful functioning of neighbourhood disputes commissions	226
Willi B u e c h n e r - U d e r : The education of correspondence course students at colleges	229
Heinz D u f t : Remarks on the book "Criminal Responsibility and Punishment"	231
Oskar H u g l e r : Legal problems of international cooperation in the field of environment protection	234
From other socialist countries' Ján L a z a r : Amendments to the Civil Code of Czechoslovakia	238
State and law in imperialism	
Joerg A r n o l d / E r i c B u c h h o l z : The role of theories of the determination of a penalty in the FRG	240
For discussion	
Ingo F r i t z c h e : The connection between breach of duty, illegality and causing of damage under Article 330 of the Civil Code	243
Kurt H o h l w e i n : Material responsibility in case of violations of the obligation to clear the street and strew sand in case of icy and, snowy pavements	244
Practical experiences	
Wolfgang B e y e r t h e r : Further decrease in industrial accidents	245
Hans N e u m a n n : Measures to be taken by a factory in case of suspicion of consumption of alcohol during working hours	245
General supervision of legality by the procurator	248
Questions and answers	249
Jurisdiction in family, civil and criminal matters	251

Übersetzung: Angela König, Berlin

„Etatisierung“ des Rechts noch eine „Joimifizierung“ der Politik wären geeignete Konzepte. Im Großbritannien-Band sind im Kapitel 8 unter dem bisher wenig gebräuchlichen Sammelbegriff „Rechtswesen“, der nicht definiert wird, Fragen der rechtlichen Regelung (also Normatives), der Gerichte (also Institutionelles) und der Richter (also Personelles) vereinigt worden. Gleichzeitig tauchen aber Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungsprobleme in allen Kapiteln auf. Kapitel 8 untersucht also nicht das Rechtswesen Großbritanniens, sondern bringt lediglich eine Auswahl einzelner Momente des Rechtssystems. Die hier gebotene Lösung erscheint verbessermögensfähig. Staats- und Rechtstheoretiker haben Grund, über Lösungsvarianten auch für andere Projekte gemeinsam weiter nachzudenken.

Diese kritischen Anmerkungen ändern nichts an der generellen Einschätzung, daß mit dem Großbritannien-Band eine bedeutende wissenschaftliche Leistung erbracht wurde.

Prof. Dr. habil. ERNST GOTTSCHLING,  
Lehrstuhl für Staats- und Rechtstheorie  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

- 1 Vgl. z. B. das entsprechende Kapitel bei N. S. Krylowa, Der englische Staat, Moskau 1981, S. 277 ff. (russ.).
- 2 Vgl. etwa W. I. Jastrebaw, „Die verfassungsmäßigen Grundlagen des sowjetischen politischen Systems“, Prawowedenije 1982, Heft 4, S. 48.
- 3 Vgl. z. B.: Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin 1980, S. 250 (Fußn. 20).
- 4 Vgl. hierzu auch: Staatsrecht bürgerlicher Staaten, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 308 ff.
- 5 Vgl. hierzu N. Nenowski, Die Einheit und Wechselwirkung von Staat und Recht, Moskau 1982 (russ.); S. S. Aleksejew, Allgemeine Rechtstheorie, Bd. I, Moskau 1981, S. 171 ff. (russ.).